

Kooperationsvertrag

zwischen

Universität Stuttgart,

Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart, vertreten durch die Kanzlerin

Ausführende Stelle: **AABBCC**

– nachfolgend **Uni Stuttgart** genannt –

und

Kooperationspartner,

Adresse **DDEEFF**

– nachfolgend **XY** genannt –

nachfolgend gemeinsam auch **Partner** genannt.

Zur gemeinsamen Durchführung des Forschungsprojektes

XXYYZZ

– nachfolgend **Kooperationsprojekt** genannt –

vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

Präambel:

Die Vertragspartner beabsichtigen, ein Transferprojekt durchzuführen, in dem bestehende Erkenntnisse von der Universität mit einem gewerblichen Kooperationspartner im vorwettbewerblichen Bereich weiterentwickelt werden. Die Arbeitsergebnisse der Universität sollen anschließend im Wege von Lizenzen dem Kooperationspartner oder ggf. auch Dritten zu marktüblichen Bedingungen zur Verfügung gestellt und somit der Verwertung zugeführt werden, um das gemeinsam festgelegte Ziel zu erreichen.

Um ihre jeweiligen Teilaufgaben im Transferprojekt erfüllen zu können, sind die Vertragspartner auf die Kooperation mit dem anderen Partner angewiesen.

Die Vertragspartner werden bei der Durchführung ihrer jeweiligen Teilaufgaben daher nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen arbeitsteilig im Rahmen der Kooperation zusammenarbeiten. Jeder Vertragspartner beteiligt sich im vorliegenden Transferprojekt mit in etwa gleichen Beiträgen am wissenschaftlichen Arbeitsprogramm. Die Bemessung der Beiträge orientiert sich primär an den eingebrachten Personenmonaten; darüber hinaus werden – soweit vorliegend gegeben – eingebrachte besondere Sach- oder Infrastrukturleistungen angemessen berücksichtigt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Die Partner vereinbaren, gemeinsam das o.g. Kooperationsprojekt auf Basis des im Rahmen des Wettbewerbs METEOR eingereichten Antrags (Anlage A) durchzuführen.
- 1.2. Der jeweilige Leistungsumfang für die einzelnen Vertragspartner sowie der Zeitplan richten sich nach dem in 1.1. genannten Antrag sowie dem darin enthaltenen Arbeitsplan.

2. Entscheidungsverfahren, Förderbedingungen

- 2.1. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass der Exzellencluster SimTech über die Förderung des Universitätsanteils am Transferprojekt auf Grundlage einer Begutachtung durch die Auswahlkommission entscheiden wird.
- 2.2. Die für die Förderung durch die DFG geltenden Verwendungsrichtlinien, das Bewilligungsschreiben sowie die Merkblätter werden von den Vertragspartnern als verbindlich anerkannt, von Kooperationspartnern jedoch nur, soweit sie davon betroffen sind. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass von allen Vertragspartnern ein gemeinsamer Abschlussbericht – entsprechend der Richtlinien für Projektberichte für SimTech – zu erstellen ist.
- 2.3. Leistungen der Universität können nur unter Beachtung der für die Förderung jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere des jeweiligen Bewilligungsschreibens, der jeweils geltenden Verwendungsrichtlinien sowie der jeweils gültigen Merkblätter, gefördert werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Mittel der DFG von der Universität nicht zur Erzielung körperschafts- und/oder gewerbsteuerpflichtiger Einnahmen verwendet werden dürfen.

3. Durchführung der Arbeiten

- 3.1. Die Partner tauschen untereinander alle Informationen aus, die zur Durchführung des Kooperationsprojekts notwendig sind.
- 3.2. Jeder Partner ist für die Durchführung der von ihm übernommenen Aufgaben selbst verantwortlich.
- 3.3. Durch diese Vereinbarung soll keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründet werden. Die Partner nehmen nicht gemeinsam am Rechtsverkehr teil und begründen gegenüber Dritten keine gemeinsamen Rechte und Pflichten. Kein Partner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Partners berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für diesen abzugeben oder rechtsverbindliche Vereinbarungen zu treffen.
- 3.4. **[OPTIONAL]**
XY (der „Betreiber“) wird im Rahmen der Zusammenarbeit Telemedien betreiben. Der Betreiber entscheidet über den technischen Betrieb und im Benehmen mit den anderen Partnern über den Inhalt und das Bereithalten der über das Telemedium zugänglichen Informationen. Der Betreiber tritt als Dienstanbieter im Sinne des Telemediengesetzes auf. Die anderen Partner verpflichten sich, dem Betreiber inhaltliche Vorschläge zur Veröffentlichung zu machen und auszuarbeiten. Schäden, die dem Betreiber durch Veröffentlichungen von Inhalten in Telemedien entstehen, die von den anderen Partnern erstellt wurden, übernimmt derjenige Partner, der den entsprechenden Inhalt erstellt hat. Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 11 gelten nicht.

4. Koordination

- 4.1. Die Projektkoordination übernimmt **XXXXXX**. Der/die Projektkoordinator:in hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten der Partner sachlich und zeitlich zu koordinieren. Treten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan auf, wird er/sie den Partner möglichst frühzeitig darauf aufmerksam machen und Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorschlagen.
- 4.2. Jeder Partner wird eine:n für seine Arbeiten zuständigen Ansprechpartner:in benennen (mit Adresse und/oder Rufnummer und/oder Telefax und/oder E-Mail). Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies folgende Personen:

Uni Stuttgart:

XXXX

Telefon: (+49)711 / 685-XXXX

E-Mail:

XY:

XXXX

Telefon:

E-Mail:

Die Partner werden unverzüglich jede Änderung bei den Ansprechpartnern mitteilen.

5. Rechte an Ergebnissen

- 5.1. Ergebnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche geschützte oder nicht geschützte Kenntnisse und Informationen der Partner (u.a. urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Software, Know-how, sonstige Rechte).
- 5.2. Ergebnisse außerhalb des Kooperationsprojektes gehören dem Partner, bei dem sie entstanden sind oder entstehen werden.
- 5.3. Ergebnisse, die innerhalb des Kooperationsprojektes entstehen und an denen ausschließlich Mitarbeitende eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner. Sind Mitarbeitende mehrerer Partner an den Ergebnissen beteiligt, so gehören die Ergebnisse diesen Partnern gemeinsam. Bei Erfindungen werden sich die Partner über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten werden die Partner im jeweiligen Einzelfall in freundschaftlicher Weise eine gesonderte Vereinbarung treffen.

Zur Einhaltung des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) werden die beteiligten Partner Beiträge im Hinblick auf Nr. 2.2.2 des Unionsrahmens sorgfältig bewerten, das Ergebnis dokumentieren und wirtschaftliche Vorteile aufgrund der gegenseitigen Nutzungs- und Lizenzierungsrechte, soweit notwendig, durch eine zusätzliche Vergütung in einer separaten Vereinbarung ausgleichen, um sicherzustellen, dass den Partnern aus der gewerblichen Wirtschaft aufgrund der Zusammenarbeit unter

diesem Vertrag keine mittelbaren staatlichen Beihilfen gewährt werden. Entsprechendes gilt – soweit anwendbar – für Urheberrechte / Software und Know-how.

- 5.4. Der Partner, der eine bei ihm im Rahmen des Kooperationsprojekts entstandene Erfindung zum Schutzrecht anmeldet, wird die anderen Partner darüber informieren.
- 5.5. Verzichtet ein Partner auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung seines Schutzrechtes oder eines ihm gemäß Ziffer 5.3 zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er das Schutzrecht oder seinen Anteil daran oder die Anmeldung darauf den anderen Partnern zu marktüblichen Bedingungen zur Übertragung anbieten; über die Einzelheiten der Übertragung werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bei Gemeinschaftserfindungen erfolgt das Angebot zunächst an die an der Gemeinschaftserfindung beteiligten Partner. In jedem Fall behält der übertragende Partner ein einfaches Nutzungsrecht für interne Forschungs- und Lehrzwecke.

Optional bei Verwendung von Open Source Software-Komponenten; wenn nicht zutreffend, bitte löschen:

5a. Open Source Software

5a.1 Als Open Source Software (nachfolgend »OSS« genannt) im Sinne dieser Vereinbarung gilt solche Software, die der Definition der Open Source Initiative (<https://opensource.org/osd>) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unterfällt.

5a.2 Verwendet ein Partner OSS-Komponenten bei der Durchführung der von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Arbeiten, die Bestandteil seiner Arbeitsergebnisse werden, informiert er die anderen Vertragspartner über deren Verwendung und stellt die dafür geltenden OSS-Lizenzbedingungen zur Verfügung.

5a.3 Sofern ein Vertragspartner OSS-Komponenten mit Copyleft-Effekt bei der nach diesem Vertrag zu erbringenden Arbeiten verwendet, die Bestandteil der Arbeitsergebnisse werden, informiert er die anderen Vertragspartner ferner über die Art ihrer Verwendung.

5a.4 Die Lizenzbedingungen der eingesetzten/übergebenen OSS gehen den Regelungen der Ziffern 5 und 6 vor.

6. Nutzungsrechte

6.1. Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen im Rahmen der Bearbeitung des Projektes hinsichtlich der von den anderen Partnern erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht begründen.

6.2. An den innerhalb des Kooperationsprojektes entstandenen Ergebnissen räumen sich die Partner auf Anfrage gegenseitig ein einfaches Nutzungsrecht ein. Für Zwecke und Dauer des Kooperationsprojektes erfolgt die Einräumung unentgeltlich und unmittelbar; im Übrigen auf schriftliche Anfrage zu marktüblichen Bedingungen, soweit die Einräumung notwendig ist, um dem betreffenden Partner die Nutzung der eigenen Ergebnisse zu ermöglichen. Die Anfrage ist binnen eines Jahres nach Projektende zu stellen.

Bei der Bemessung der marktüblichen Bedingungen gemäß Nr. 2.2.2 des Unionsrahmens sind die im Rahmen des Verbundprojekts geleisteten und zum jeweiligen Ergebnis notwendigen Beiträge des betreffenden Partners zu berücksichtigen; im Vergleich zu Bedingungen für Unbeteiligte kann dem

betreffenden Partner für solche Beiträge ein entsprechender Abzug gewährt werden.

Software wird nur im Object-Code zur Verfügung gestellt.

- 6.3. An den außerhalb des Vorhabens entstandenen und in das Vorhaben eingebrachten Ergebnissen räumen sich die Partner gegenseitig auf schriftliche Anfrage, die spätestens ein Jahr nach Projektende zu stellen ist, ein einfaches Nutzungsrecht ein, sofern dies rechtlich möglich und zulässig ist und soweit dies zur Nutzung der eigenen Ergebnisse erforderlich ist. Für Zwecke und Dauer des Kooperationsprojektes erfolgt die Einräumung unentgeltlich, im Übrigen zu marktüblichen Bedingungen.
- 6.4. Unbeschadet der Ziffer 6.2 erhält die Universität Stuttgart für nichtkommerzielle Zwecke der Forschung und Lehre ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Ergebnissen aus den Forschungsarbeiten.

7. Kostentragung

- 7.1. Jeder Vertragspartner stellt die auf seiner Seite für die Durchführung des Kooperationsprojektes notwendigen Personal- und Sachleistungen aus Eigenmitteln zur Verfügung und trägt die ihm dadurch entstehenden Kosten selbst.
- 7.2. Die von der Universität zu erbringenden Leistungen werden hierbei, ggf. anteilig, durch Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) über das EXC 2075 gefördert.

7.3. [OPTIONAL]

Die Uni Stuttgart ist berechtigt, XY ihre entstandenen Kosten bis zur Höhe von XXX,- Euro zzgl. Umsatzsteuer gemäß dem Zahlungsplan in Rechnung zu stellen.

8. Einschaltung Dritter

Hier entweder

[entfällt]

ODER

- 8.1. Beabsichtigt ein Partner, Teile seiner Aufgaben auf Dritte zu übertragen oder sonst mit einem Dritten im Rahmen dieses Kooperationsprojektes zusammenzuarbeiten, hat er zuvor die schriftliche Erlaubnis des anderen Partners einzuholen.
- 8.2. Soweit ein Partner im Rahmen dieses Kooperationsprojektes mit einem Dritten zusammenarbeitet, hat er sicherzustellen, dass der andere Partner an den Ergebnissen des Dritten mindestens die gleichen Rechte erhält, die er hätte, wenn die Ergebnisse von dem Partner selbst erarbeitet worden wären.
- 8.3. Der Partner, der mit einem Dritten zusammenarbeitet, trägt für diesen die Verantwortung und steht insbesondere dafür ein, dass der Dritte die in Ziffer 9 geregelten Verpflichtungen einhält.

9. Geheimhaltung / Veröffentlichung

- 9.1. Die Partner werden die als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung von den jeweils anderen Partnern übermittelt

wurden, auch für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln.

- 9.2. Diese Verpflichtungen gemäß der Ziffer 9.1 gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich
- durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des empfangenen Partners bekannt werden oder
 - die ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden oder
 - vor Mitteilung durch den anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder
 - das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitenden des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeitenden Zugang zu den Informationen hatten oder
 - aufgrund einer gesetzlichen Pflicht, gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offenbart werden müssen.
- 9.3. Die Partner werden auch gegenüber ihren Mitarbeitenden im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.
- 9.4. Jeder Partner kann seine eigenen Ergebnisse veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf das Kooperationsprojekt hinzuweisen. Während der Dauer des Kooperationsprojektes besteht die Verpflichtung, die Veröffentlichungen den anderen Vertragspartnern vorab mitzuteilen.
- 9.5. Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen des anderen Partners enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des betroffenen Partners. Kein Partner darf seine Zustimmung unbillig verweigern. Widerspricht der Partner einer ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.
- 9.6. Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben betroffen sind, wird der Partner die rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Universität bzw. der Doktorand:innen oder Habilitand:innen berücksichtigen. Bei der gegenseitigen Abstimmung zur Veröffentlichung erkennt der Partner deshalb an, dass im Rahmen des Projekts erstellte Promotions-/Habilitationsarbeiten innerhalb vorgegebener Frist zu veröffentlichen sind.
- 9.7. Die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflicht der Universität Stuttgart gegenüber dem Exzellencluster 2075: "Datenintegrierte Simulationswissenschaften" SimTech bleibt hiervon unberührt.

10. Laufzeit / Kündigung

- 10.1. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Partner zum **XX.YY.20ZZ** in Kraft und endet am **XX.YY.20WW**.
- 10.2. Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere der Umstand dar, dass die Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung des Kooperationsprojektes nicht realisiert werden kann. Die Kündigung ist schriftlich dem jeweils anderen Partner mitzuteilen. Der

ausscheidende Partner wird einen Abschlussbericht erstellen sowie auf Wunsch die vom anderen Partner erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger und Objekte zurückgeben.

11. Gewährleistung/Haftung

11.1. Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Kooperationsprojektes übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des anerkannten Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er den anderen Partner darüber unterrichten. Des Weiteren übernehmen die Partner keine Gewähr für das Erreichen eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungszieles sowie für die technische und wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse. Ebenso haftet kein Partner dafür, dass die von ihm gewährten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter ausgeübt werden können.

11.2. Ansprüche der Partner gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Partner für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Vorliegen von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen der Vertragspartner schützen, die ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte.

Die Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.3. Die Partner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Partner haften weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen. Die Bestimmungen der Ziffern 11.1 und 11.2 bleiben hiervon unberührt.

11.4. Abweichend von § 426 BGB vereinbaren die Partner, dass sie bei Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis jeweils nur entsprechend ihres Verschuldensanteils haften und verpflichten sich den jeweils anderen von weitergehenden Ansprüchen freizustellen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Die Unterzeichnung dieses Vertrages kann schriftlich oder per Austausch schriftlich unterzeichneter pdfs oder in elektronischer Form im Sinne von § 127 III BGB (z.B. durch Verwendung einer elektronischen Signaturplattform wie DocuSign, AdobeSign etc.) rechtswirksam erfolgen. Der Austausch von handschriftlich gefertigten Originalunterschriften erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine nachträgliche

qualifizierte elektronische Signatur oder Beurkundung nach § 127 II, III BGB. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gleichen Form. Diese Regelung gilt auch für das Abbedingen dieses Formerfordernisses.

- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.3. Evtl. Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, auch solche, die erst nach ihrer Beendigung entstehen, versuchen die beteiligten Partner gütlich beizulegen.
- 12.4. Jeder Partner wird die für ihn geltenden exportrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- 12.5. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Universität Stuttgart

Stuttgart, den XXXXX

Anna Steiger, Kanzlerin

Kooperationspartner:

ORT, den **YYYYY**

Unterschriftsberechtigte:r